

VO/0038/10

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1149 V - Rheinische Str. /
Linderhauser Str. -
(Spelleken II)
Neuaufstellung mit Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 59 B
- Aufstellungsbeschluss**

Beschlüsse:

02.03.2010 SI/0082/10 Bezirksvertretung Oberbarmen TOP 8

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1149 V – Rheinische Str./ Linderhauser Str. - erfasst den Bereich eines Eckgrundstückes östlich der Grundstücke Linderhauser Str. 11 bis 25, westlich der Grundstücke Linderhauser Str. 34 und Rheinische Str. 25. und nördlich der Rheinischen Str. bis Haus Nr. 25 bis zur Straßengabelung Linderhauser Str. (Anlage 01).
2. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1149 V – Rheinische Str./ Linderhauser Str. – für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gem. § 12 BauGB beschlossen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1149 V – Rheinische Str. / Linderhauser Str. - wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll gem. § 13 a Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung durchgeführt werden.
5. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 112/1 - Linderhauser Str. – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den genannten Teilbereich beschlossen (Anlage 02).

Einstimmigkeit

**03.03.2010 SI/0496/10 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 15**

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1149 V – Rheinische Str./ Linderhauser Str. - erfasst den Bereich eines Eckgrundstückes östlich der Grundstücke Linderhauser Str. 11 bis 25, westlich der Grundstücke Linderhauser Str. 34 und Rheinische Str. 25. und nördlich der Rheinischen Str. bis Haus Nr. 25 bis zur Straßengabelung Linderhauser Str. (Anlage 01).

2. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1149 V – Rheinische Str./ Linderhauser Str. – für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gem. § 12 BauGB beschlossen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1149 V – Rheinische Str. / Linderhauser Str. - wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll gem. § 13 a Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung durchgeführt werden.
5. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 112/1 - Linderhauser Str. – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den genannten Teilbereich beschlossen (Anlage 02).

Einstimmigkeit .